

Grundsätze für die Durchführung der Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten in Teilzeit (Teilzeitberufsausbildung)

Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen am 28. Oktober 2020

1. Grundsätzliches

In § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG), das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird die Teilzeitberufsausbildung (i. F. TZBA) erstmals detailliert geregelt. Das war bisher anders. Das BBiG alter Fassung setzte einen leistungsbezogenen Verkürzungsgrund (berufliche oder schulische Vorbildung) **und** ein „berechtigtes Interesse“ (Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder vergleichbar schwerwiegende Gründe) voraus.

Beide Voraussetzungen sind entfallen. Dafür verlängert sich die Dauer der TZBA zwingend, um – mit Blick auf die jeweils vorgeschriebene Ausbildungsdauer - einen Ausgleich für die Verkürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit zu erreichen.

Die Ausbildungsordnung schreibt für MFAs eine Ausbildungsdauer von 3 Jahren vor. Trotz verkürzter Ausbildungszeit müssen die in der Ausbildungsordnung für Medizinische Fachangestellte vom 26. April 2006 vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte - sachliche und zeitliche Gliederung - vollständig vermittelt werden. Laut § 1 Absatz 3 BBiG hat die Berufsausbildung die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen.

Dafür ist es erforderlich, dass die/der Auszubildende an den täglichen Betriebsabläufen möglichst realitätsnah mitwirken kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass pro Woche 12 - 14 Unterrichtsstunden inklusive Pause auf die Ausbildung in der Berufsschule entfallen und somit von der betrieblichen Ausbildungszeit abzuziehen sind.

Auch die Neuregelung wirkt sich nicht auf die Ausbildung in der Berufsschule aus. Die Schulpflicht ist in Vollzeit zu erfüllen.

Die Neuregelung bietet individuelle Teilzeitmodelle. Somit wird nicht immer ein Prüfungstermin der Kammer erreicht. Dadurch ist das Ausbildungsende bei einer TZBA ungewiss.

2. Gesetzliche Voraussetzungen der TZBA

(1) Die TZBA muss im Berufsausbildungsvertrag (gemeinsam zwischen dem Auszubildenden (Praxis) und der/des Auszubildenden vereinbart werden.

(2) Die TZBA kann für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung vereinbart werden. Eine Vereinbarung kann auch nach Beginn der Berufsausbildung getroffen werden.

(3) Die TZBA führt obligatorisch zu einer Verlängerung der laut Ausbildungsordnung für Medizinische Fachangestellte vom 26. April 2006 vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildungsdauer.

(4) Diese Verlängerung darf das Eineinhalbfache der dreijährigen Dauer nicht überschreiten (maximal 4,5 Jahre).

(5) Die Dauer der TZBA ist auf ganze Monate abzurunden.

(6) Im Ausnahmefall ist eine Verlängerung gemäß § 8 Absatz 2 BBiG („wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen“) zusätzlich möglich. Das Antragsrecht liegt ausschließlich bei der Auszubildenden. Ausbildender und Berufsschule sind vor einer Entscheidung zu hören.

(7) Auf Verlangen der Auszubildenden (einseitige Erklärung ist ausreichend) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer (siehe Ziffer 4) bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung.

(8) Alternativ zur Verlängerung kann, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prüfungsordnung, aber auch die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG beantragt werden, um einen früheren Prüfungstermin zu erreichen

(9) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages für eine TZBA kann mit einem Verkürzungsantrag gemäß § 8 Absatz 1 BBiG („wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird“) verbunden werden.

(10) Für die Zwischen- und Abschlussprüfung gelten die Anforderungen gemäß Ausbildungsordnung für Medizinische Fachangestellte vom 26. April 2006.

3. Besondere Voraussetzungen der TZBA

(1) Sobald ein Berufsausbildungsvertrag mit Vereinbarung einer TZBA bei der LÄKH eingeht, erhält die Auszubildende ein Antragsformular der LÄKH zwecks Konkretisierung.

(2) Die wöchentliche Ausbildungszeit (in Ausbildungsstätte und Berufsschule) darf insgesamt 30 Stunden nicht unterschreiten.

(3) Die Dauer der TZBA für die gesamte Ausbildungszeit verlängert sich dadurch um 7 – 9 Monate („entsprechend). Bei einer TZBA nur für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung erfolgt eine konkrete Berechnung der Verlängerung („entsprechend“).

(4) Die Genehmigung der TZBA erfolgt zeitnah.

(5) Ein Verlängerungsantrag gemäß § 8 Absatz 1 BBiG wird nachfolgend bearbeitet und kann zu einer Reduzierung der Dauer der TZBA führen. Die Genehmigung der Verkürzung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Verkürzungskatalog, der vom Berufsbildungsausschuss beschlossen wurde.

(6) Sofern eine TZBA durch einen Bildungsträger, der ein Förderprogramm für TZBA anbietet, begleitet wird, kann die Gesamtdauer der Berufsausbildung unterschritten werden. Es müssen 36 Ausbildungsmonate verbleiben, es sei denn, es liegt ein Verkürzungsgrund gemäß § 8 Absatz 1 BBiG vor.

(7) Bei Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit soll der Auszubildende einen besonderen Kontakt zu seiner/m zuständigen Ausbildungsberater/in halten.

(8) Bei einer TZBA kann eine nach § 17 Absatz 2 bis 4 BBiG zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.